

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Peter Herkenrath, Nikolaus Haufler, Joseph Ilcin (CDU)
vom 17.12.2008
und Antwort des Bezirksamtes

Betr.: Ausfall der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15. Dezember 2008

Nach dem beschlossenen Sitzungskalender des Jugendhilfeausschusses des Bezirks Hamburg-Mitte sollte am Montag, den 15.12.2008 eine regelmäßige Sitzung des Jugendhilfeausschusses stattfinden.

Aus aktuellem Anlass sollte die ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.12.2008 im Haus der Jugend Veddel stattfinden.

Die Sitzung ist jedoch seitens der zuständigen Gremienbetreuung des Bezirksamtes am Tag der Sitzung per E-Mail abgesagt worden. Die kurzfristige Absage der Sitzung erfolgte mit der Begründung, die heutige Sitzung falle „aufgrund geringer Beteiligung aus“.

Vorab wurde jedoch keines der drei Mitglieder der CDU-Fraktion von der Gremienbetreuung hinsichtlich ihrer Teilnahme an dieser wichtigen Sitzung persönlich befragt.

Da bereits in der Vergangenheit ein Sitzungsausfall dazu geführt hatte, dass die Erörterung eines aktuellen und wichtigen Themas erst mit erheblichem zeitlichen Abstand erfolgen konnte, besteht akuter Aufklärungsbedarf zu den Hintergründen und der Rechtmäßigkeit der Absage der Jugendhilfesitzung am 15.12.2008.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bezirksverwaltung:

1. *Auf wessen Anweisung ist die ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Bezirks Hamburg-Mitte vom 15.12.2008 seitens der Verwaltung abgesagt worden?*

Alle Sitzungen werden mit dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses abgesprochen, auch der mögliche Ausfall von Sitzungen. Dies gilt auch für die Sitzung am 15.12.008.

2. *Nach welchem Verfahren hat die Verwaltung eine angeblich zu geringe Beteiligung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses festgestellt?*

Es gibt dafür kein geregelt Verfahren.

3. *Welche Mitglieder wurden vorab von wem persönlich befragt und welche Mitglieder haben dabei ihre Teilnahme an der Sitzung am 15.12.2008 abgesagt?*

Es fand keine Mitgliederbefragung statt.

4. *Steht dieses Verfahren mit der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses, insbesondere mit den Bestimmungen zur Einberufung des Jugendhilfeausschusses (Nr. 4 Absatz 1) und den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit (Nr. 10 Absatz 1), im Einklang?*

Ja.